

An die
Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Petra Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP 1/ 6 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8. Juni 2010

Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen. Die derzeitige Satzung des Jugendamtes der Stadt Meerbusch trat am 17.06.1994 in Kraft und hat in der Folgezeit keine Änderungen erfahren. Neue gesetzliche Grundlagen wie z.B. durch das KiBiz, aber auch geänderte Anforderungen an das Jugendamt machen eine Neufassung der Satzung erforderlich. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist angelehnt an die Mustersatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 4 des Satzungsentwurfs regelt die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss. Danach gehören dem Ausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder und höchstens 12 beratende Mitglieder an; derzeit besetzt ist der Ausschuss mit 15 stimmberechtigten (davon 6 Frauen und Männer auf Vorschlag anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) und 10 beratenden Mitgliedern. Mit 25 Mitgliedern ist der Jugendhilfeausschuss der größte kommunale Ausschuss.

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde von einem Vertreter der Grünen ein Antrag angekündigt, eine Erweiterung der beratenden Mitgliedschaft um einen Elternvertreter vornehmen zu wollen. Grundsätzlich ist der Rat frei, eine solche Erweiterung vorzunehmen, allerdings bedarf es hierzu einer entsprechenden Satzungsregelung; eine solche könnte unter § 4 Abs. 3 als Buchstabe j) vorgenommen werden. Auch die UWG-Fraktion hat angekündigt, eine beratende Mitgliedschaft im Ausschuss erhalten zu wollen, da sie bei der Berechnung der Sitzverteilung nach § 58 GO bei den stimmberechtigten Mitgliedern nicht zum Zuge gekommen ist. Eine beratende Mitgliedschaft kann auch für Fraktionen, die in Ausschüssen nicht vertreten sind, erfolgen, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung vorsieht. In beiden Fällen wäre auch ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

Soweit der Rat eine entsprechende Erweiterung vornimmt, wäre die in § 4 des Entwurfes genannte Höchstzahl von 12 beratenden Mitgliedern erschöpft. Im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sollte eine weitere Erhöhung aber nicht vorgenommen werden.

Lösung:

siehe Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

entfällt

Personalaufwand:

entfällt

In Vertretung

Angelika-Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete